



VERWALTUNGS- und ORGANISATIONS- REGLEMENT

der
Einwohnergemeinde Reigoldswil

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reigoldswil vom 7. April 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55, 56 Satz 2 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt bis zum 10. Tag vor der Versammlung in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis, aus welchem die Anträge des Gemeinderates ersichtlich sind, beizulegen.

§ 2 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

²Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften, die sich für den Versand nicht eignen, können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3 Schaffung neuer Stellen

¹ Neue Stellen werden anlässlich des jährlichen Voranschlages vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgeschlagen.

² In unvorhergesehenen und dringlichen Fällen kann eine neue Stelle ausnahmsweise vom Gemeinderat beschlossen und nachträglich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

³ Vorbehalten bleibt die Schaffung befristeter Teilzeitstellen im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag und durch Publikation im Gemeinde- oder Bezirksanzeiger bekanntgemacht.

§ 5 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

² Das ausführliche Protokoll kann auf Wunsch auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Über die Genehmigung des Protokoll wird an der nächsten Versammlung befunden.

B. GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 6 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung

¹ Sind Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine **ausserordentliche Stellvertretung**.

² Das **Protokoll des Gemeinderates** wird in der Regel durch den/die Gemeinde-verwalter/in, bei dessen/deren Verhinderung durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

³ Zur **Beglaubigung von Unterschriften** sind der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeverwalter/in zuständig. Bei deren Verhinderung erfolgt die Beglaubigung durch die jeweiligen Stellvertreter/innen.

§ 7 Ständige beratende Kommissionen und Ausschüsse

¹ **Bestand, Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben** der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die **Amtsdauer** der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen und der Behörden beträgt vier Jahre.

³ Das **Protokoll** wird durch ein Mitglied des Ausschusses, der Kommission bzw. der Behörde geführt.

⁴ Die nicht ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 8 Bürgergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzt (§ 144 Absatz 3 GemG).

² Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den/die Gemeindeverwalter/in mit der Verwaltungsführung in der Bürgergemeinde betraut (§§ 108 Absatz 3 und 109 Absatz 3 GemG).

³ Sofern es die Bürgergemeinde verlangt, amtet die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission auch in der Bürgergemeinde (§ 148 Absätze 1 und 2 GemG).

C. GEBÜHREN

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

¹Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die anfallenden kleineren Verwaltungshandlungen fest.

²Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

D. BUSSEN

§ 10 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses, die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absätze 1-4 und 5 GemG)

¹Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen in der vorliegenden Form an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. April 1997.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL

sig. H.R. Sutter
Gemeindepräsident

sig. H. Wilhelm
Gemeindevorwalter

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat das vorliegende Verwaltungs- und Organisationsreglement mit Verfügung Nr. 73 vom 5. Juni 1997 genehmigt.

.